

Zweckvereinbarung zur kommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesen im Vertretungsfalle

Zwischen der Stadt Stollberg/Erzgeb.
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Marcel Schmidt,
Hauptmarkt 1 in 09366 Stollberg/Erzgeb.

- beauftragende Gemeinde –

und der Stadt Zwönitz
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Triebert,
Markt 6 in 08297 Zwönitz

- beauftragte Gemeinde –

wird auf Grundlage von §§ 71 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie 72 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt Zwönitz stellt der Stadt Stollberg/Erzgeb. im Vertretungsfalle zeitanteilig Standesbeamte zur Erfüllung der Aufgaben im Personenstandswesen nach § 1 Personenstandsgesetz und § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen zur Verfügung.

§ 2

Durchführung

(1) Die beauftragte Gemeinde setzt zur Durchführung dieser Zweckvereinbarung eigene Bedienstete ein, die für den Standesamtsbezirk Zwönitz bereits als Standesbeamte bestellt sind. Sie stellt dabei sicher, dass diese für die Erfüllung der Aufgaben aus § 1, insbesondere für die Bestellung zum Standesbeamten nach § 1 Sächsische Personenstandsverordnung geeignet sind.

(2) Die Verwaltungen der beteiligten Gemeinden stimmen für die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung die Anwesenheit und Termine der Standesbeamten im erforderlichen Umfang ab, um eine Vertretung und die Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

(3) Die Stadt Stollberg/Erzgeb. zeigt den Eintritt eines Vertretungsfalles umgehend der Stadt Zwönitz an. Die Stadt Zwönitz wird wiederum unverzüglich die Vertretung bestätigen, oder – wenn dies aus zwingenden Gründen der eigenen Aufgabenerfüllung unerlässlich ist – ablehnen.

(4) Die nach § 1 für eine Vertretung in Frage kommenden Beschäftigten werden durch die Stadt Zwönitz benannt. Für die Dauer dieser Zweckvereinbarung werden diese Beschäftigten auch im Standesamtsbezirk Stollberg/Erzgeb. zu Standesbeamten bestellt. Die Stadt Stollberg/Erzgeb. stellt den Zugriff auf die notwendigen EDV-Systeme und -Anwendungen sowie auf die Akten und sonstigen Unterlagen für diese Beschäftigten sicher.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Die der beauftragten Gemeinde entstehenden Kosten für die Zur-Verfügung-Stellung von Personal werden im tatsächlichen Umfang des Einsatzes durch die beauftragende Gemeinde erstattet.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf Grundlage des Stundensatzes der jeweils gültigen VwV Kostenfestlegung als Personalkostenpauschale für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 (ehemals gehobener Dienst). Derzeit beträgt der genannte 59,49 EUR gemäß VwV Kostenfestlegung vom 08.05.2020.

(3) Die Abrechnung erfolgt innerhalb von einem Monat nach dem Ende der vereinbarten Geltungsdauer durch die beauftragte Gemeinde. Der Abrechnung ist eine Auflistung der Einsatzzeiten für die abgerechnete Periode beizufügen. Der Kostenerstattungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen durch die beauftragende Gemeinde zu begleichen.

§ 4 Dauer der Zweckvereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird vorübergehend bis zum 30.06.2026 geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

§ 5 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(3) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, wird die Rechtsaufsichtsbehörde um ihre Einschätzung gebeten mit dem Ziel, die bestehende Uneinigkeit auszuräumen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, aber frühestens zum 01.05.2026, in Kraft.

Stollberg/Erzgeb., xx.xx.xxxx

Zwönitz, xx.xx.xxxx

Marcel Schmidt (Siegel)
Oberbürgermeister
Stadt Stollberg/Erzgeb.

Wolfgang Triebert (Siegel)
Bürgermeister
Stadt Zwönitz

Entwurf